

Bundesamt für Strassen ASTRA
Zu Hd. Herrn Pietro Maj

3003 Bern

Zürich, 26. Februar 2009
Erwin Sigrist
K-355

SGCI Chemie Pharma Schweiz
Nordstrasse 15 · Postfach
CH-8021 Zürich
Tel +41 44 368 17 11
Fax +41 44 368 17 70
www.sgci.ch

**Anhörung zu den Änderungen SDR und SSV
Stellungnahme von SGCI Chemie Pharma Schweiz**

Sehr geehrter Herr Maj

Sie haben uns mit Schreiben vom 9. Januar 2009 die Vernehmlassungsunterlagen zu den Anpassungen von SDR und SSV an die neuen Tunnelregelungen ADR zugestellt. Für die Einladung, zu den geplanten neuen Bestimmungen Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen.

Der Sicherheit ist beim Transport gefährlicher Güter grösste Priorität einzuräumen. Deshalb wird die Einführung einheitlicher Bestimmungen für den Transport gefährlicher Güter durch Tunnels in den ADR-Vertragsstaaten von SGCI Chemie Pharma Schweiz ausdrücklich begrüsst. Gleichzeitig sind wir uns bewusst, dass der Faktor Zeit bei der Umsetzung der Tunnelbestimmungen des ADR eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Das aus diesem Grunde gewählte Vorgehen in 2 Phasen ist deshalb teilweise nachvollziehbar. Aber es sollte sichergestellt werden, dass der Industrie dadurch keine unnötigen Nachteile, wenn unter Umständen auch nur vorübergehend, erwachsen.

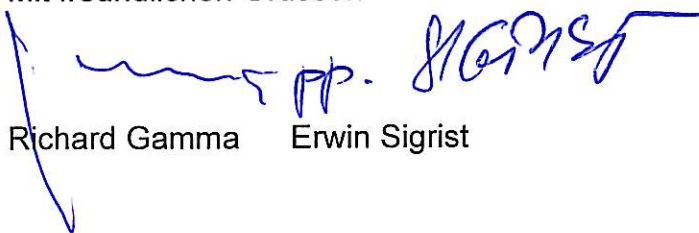
1. Die vorgesehenen Änderungen der Signalisationsverordnung SSV (Art. 19 Abs. 1 Bst. g und Art. 24 Abs. 5 neu) werden befürwortet.
2. Sie halten in den „Erläuterungen zur neuen Tunnelregelung“ (Dokument 4) fest, dass die „Erarbeitung der Methodik zur Bestimmung der Risiken“ innert der vorhandenen Zeitspanne nicht möglich ist. In Anbetracht dieser Tatsache können wir die einheitliche Zuordnung der heute im Anhang 2 des SDR reglementierten 15 Tunnels zur Kategorie „E“ nicht nachvollziehen! Die

gesamtheitliche Betrachtung (auf welchen Routen würden die Güter befördert, wenn ein bestimmter Tunnel nicht benutzt werden kann) und die Analyse des entstehenden Risikos in den Dörfern entlang den Ausweichrouten, konnte mangels bestehender Methodik noch gar nicht gemacht werden. Mit anderen Worten: es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Kategorisierung in der vorgesehenen Fassung ein grösseres Risiko in Kauf genommen wird.

3. Wie Ihr Vergleich der Restriktionen in den Erläuterungen aufzeigt, ist die Kategorie E insgesamt restriktiver als die bestehenden SDR-Bestimmungen. Unsers Erachtens sollte daher die einheitliche Kategorisierung für diese 15 Tunnels nochmals kritisch überprüft und durch eine flexiblere Lösung ersetzt werden.
4. Unterabschnitt 1.9.5.1 ADR räumt die Möglichkeit ein, einem Tunnel mehrere Tunnelkategorien zuzuweisen in Abhängigkeit von der Uhrzeit oder dem Wochentag. Diese Option sollte ausgenutzt werden, um gewisse Güter in Randzeiten durch Tunnels befördern zu können. Das bestehende Sonntags- und Nachtfahrverbot gemäss Art. 91 der Verkehrsregelnverordnung VRV würde dadurch nicht notwendigerweise tangiert.
5. Von der Möglichkeit, „besondere betriebliche Massnahmen anzuwenden“ (Durchfahrt in Konvois etc.) sollte Gebrauch gemacht werden. Dazu könnte ein Bewilligungsverfahren im Sinne des bisherigen Art. 13, Abs. 2 SDR beibehalten werden.
6. Der den ADR-Vertragsstaaten eingeräumte Spielraum ist sehr klein. Diese Anhörung ist daher nicht der richtige Weg, um Verbesserungsvorschläge bezüglich der ADR-Bestimmungen anzubringen. Dass es aber Punkte gibt, welche verbessert werden sollten, zeigt sich durch kritische Anmerkungen aus dem Mitgliederkreis. Wir schlagen vor, dass Sie den interessierten Kreisen die Möglichkeit geben, Änderungsvorschläge zu den ADR-Bestimmungen in Abschnitt 1.9.5, Kapitel 8.6 oder den in Tabelle A den Stoffen zugewiesenen Tunnelbeschränkungs-codes (z.B. bzgl UN 3077/3082) einzureichen. Sie könnten dann der WP.15 ein konsolidiertes Dokument mit Änderungsanträgen unterbreiten.

Wir sind überzeugt, dass die neuen Regelungen sinnvoll sind, vorausgesetzt sie werden pragmatisch umgesetzt, so dass keine Verlagerung der Risiken entsteht.

Mit freundlichen Grüssen



Richard Gamma Erwin Sigrist